



ohne FME

Prüfungsordnungen 1.6

veröffentlicht: 07.10.08

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften

vom 04.06.2008

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5.Mai 2004 (GVBl. LSA S.256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung der Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienanteile im Ausland
- § 9 Studiennachweise und Leistungsnachweise
- § 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 12 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulabschlüsse und Bildung der Modulnoten
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Zusatzprüfungen

II. Bachelor-Abschluss

- § 16 Anmeldung zur Bachelor-Arbeit
- § 17 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Kolloquium
- § 19 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit
- § 20 Gesamtergebnis des Bachelor-Abschlusses
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
- § 26 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten

Anlage

- Urkunden-Muster
- Zeugnis-Muster
- Prüfungsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss im Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften (BA-Studiengang Sozialwissenschaften) der Otto-von-Guericke-Universität. Mit dem Bachelorabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Student oder die Studentin das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Studienbeginn erfolgt in der Regel zum Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit und eines verbindlichen Praktikums 6 Semester. Der Bachelor-Abschluss besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.

(2) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium ist modular aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Modulen aus optionalen Bereichen aufgebaut. Module setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen, in denen Einzelleistungen zu erbringen sind. Module können studienbegleitend (a) kumulativ ohne Modulabschlussprüfung (b) kumulativ mit zusätzlicher Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Module bauen zum Teil aufeinander auf, was eine Sequenzierung des Studiums beinhaltet. Für jede Modulabschlussprüfung sowie für die Einzelleistungen wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credit Points - CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Sequenzierung der Module und die erforderlichen CP regelt der Prüfungsplan. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 CP nachgewiesen werden.

§ 3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

„Bachelor of Arts“,

abgekürzt: **„B.A.“.**

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des HSG LSA (§ 26).

(2) Aufgrund der Studienausrichtung werden gute Fremdsprachenkompetenz insbesondere in Englisch sowie ein besonderes Interesse an sozialwissenschaftlichen Fragestellungen erwartet.

(3) Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt (Numerus Clausus). Die Zulassung zum Studium regelt die Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern: Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzenden Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen – im Folgenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen genannt - , ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss besitzen.

(2) Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit sind zwei Prüfende zu bestellen.

(3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von Studiengängen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

§ 8

Studienanteile im Ausland

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Module und Modulkomponenten im Ausland zu absolvieren. Der Prüfungsausschuss hat auf Antrag des Studierenden über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen unter Berücksichtigung §7 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Ordnung genannten Kriterien zu entscheiden.

(2) Für ein Auslandsstudium im Rahmen des Studiengangs ist in Absprache mit Lehrenden im BA-Studiengang „Sozialwissenschaften“ ein geeignetes Studienprogramm zu erstellen („Learning-Agreement“).

§ 9

Studiennachweise und Leistungsnachweise

(1) Studienleistungen werden entweder in der Form Studiennachweise – SN oder Leistungsnachweise - LN erbracht und nachgewiesen.

(2) Studiennachweise (SN) werden – neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen – über Studienleistungen wie Thesenpapiere, Stundenprotokolle, Exzerpte, Kurzpapiere (§10, Abs. 1, 7) und ähnliche Leistungen erzielt.

(3) Leistungsnachweise (LN) werden über studienbegleitende Prüfungsleistungen (§10 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9) erzielt.

§ 10 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich und entsprechend den Vorgaben des Prüfungsplans zu erbringen: (a) Mündliche Modulabschlussprüfung (MAP) (Abs. 2); (b) Klausur (Abs. 3); (c) Referat (Abs. 4), (d) Hausarbeit (Abs. 5); (e) Forschungspapier (Abs. 6); (f) Thesenpapier, Stundenprotokoll, Exzerpt, Kurzpapier (Abs. 7); (g) Wissenschaftliches Projekt/Lehrforschung (Abs. 8); (h) Praktika (Abs. 9).

(2) Durch eine mündliche Modulabschlussprüfung sollen Studierende nachweisen, dass sie Zusammenhänge der Modul Inhalte erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Eine mündliche Modulabschlussprüfung sollte ca. 30 Minuten dauern.

(3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes Zusammenhänge und Probleme zu erkennen und systematisch zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 90 Minuten.

(4) Ein Referat umfasst:

- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion;
- die vertiefende Verschriftlichung des mündlichen Vortrags unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie des Diskussionszusammenhangs in der Veranstaltung.

(5) Eine Hausarbeit erfordert eine systematische empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet.

(6) Forschungspapiere sind reflektierte und gesonderte Darstellungen von Ergebnissen und empirischen Befunden einzelner Etappen des Forschungsprozesses. Mindestens 3 Forschungspapiere werden zu einem benoteten Leistungsnachweis gebündelt.

(7) Ein Thesenpapier, Stundenprotokoll, Exzerpt oder Kurzpapier ist die knappe Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Zusammenhanges (Thesen, Seminardiskussion, wissenschaftliche Texte usw.).

(8) Studierende können Studienleistungen in wissenschaftlichen Projekten erbringen. Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit fähig sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen. Projektseminare und Lehrforschungen sind komplexe, zeitaufwendige wissenschaftliche Tätigkeiten zur Durchführung bzw. Simulierung eines Forschungsprojektes. Sie bestehen aus Vorbereitungsphase, empirischer Phase und Ausarbeitungsphase sowie der Verschriftlichung (Forschungsbericht, Werkstattarbeit). Lehrforschungen und Projektseminare können sich über zwei Semester (inklusive der vorlesungsfreien Zeit) erstrecken. Sie können auch im Rahmen von Exkursionen angeboten werden.

(9) Praktika beinhalten berufspraktische Tätigkeiten von mindestens vier Wochen zur Vorbereitung auf die spätere Berufsausübung. Praktika werden beim Praktikumsbüro oder -beauftragten der beteiligten Institute angemeldet, durch eine Bescheinigung der tragenden Institution nachgewiesen und durch einen ausführlichen Praktikumsbericht dokumentiert, der innerhalb von 4 Wochen nach Ende des Praktikums abgegeben werden muss. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

(10) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.

(11) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(12) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln durch den Prüfungsausschuss gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(13) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden.

(14) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind dem Prüfungsplan zu entnehmen.

(15) Die Schutzbestimmungen entsprechen den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung der Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 11

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich erbracht haben, können nach Zustimmung des Prüflings als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen (§ 10 Abs. 2) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.

(4) Der Antrag kann bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Prüfung der Zulassung an das Prüfungsamt delegieren. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.
- Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 26.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Modulabschlüsse und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens "ausreichend" sind. In diesem Fall ist – abweichend von der Festlegung in Absatz 2 – die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Module werden durch studienbegleitende Prüfungen (§§ 9, 10) entweder mit einer mündlichen Abschlussprüfung oder kumulativ abgeschlossen. Ein Modul ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

Bei mündlicher Modulabschlussprüfung werden die erreichten benoteten Leistungsnachweise bzw. studienbegleitenden Prüfungen (§§ 9, 10), die mit dem Erwerb von 4 bzw. 6 CP vorliegen, im Sinne einer Vorleistung in die Gesamtbewertung des Moduls einbezogen. Die benoteten Vorleistungen, gewichtet gemäß ihrem jeweiligen CP-Wert, fließen mit 50% in die Gesamtbewertung ein. Die Modulnote wird abweichend von der Festlegung in Absatz 2 als das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der Gesamtvorleistung (50%) und der Note der mündlichen Prüfungsleistung (50%) gebildet. Durch mündliche Prüfung werden folgende Module abgeschlossen: Modul 1 und ein Modul nach Wahl aus den Wahlpflichtmodulen 7 bis 10.

Bei kumulativem Modulabschluss wird aus den vorliegenden benoteten Leistungsnachweisen bzw. studienbegleitenden Prüfungen (§§ 9, 10), die mit dem Erwerb von 4 bzw. 6 CP vorliegen, ein dem jeweiligen CP-Wert entsprechender gewichteter Durchschnitt gebildet, der – abweichend von der Festlegung in Absatz 2 – die auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene Endnote

ergibt. Kumulativ werden folgende Module abgeschlossen: 2, 3, 4, 5, 6, 11 sowie diejenigen Wahlpflichtmodule 7 bis 10, die nicht über die gewählte MAP abgeschlossen werden.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die deutsche Note soll mit einer ECTS-Note ergänzt werden.

(7) Die im Prüfungsplan für einzelne Module ausgewiesenen Prüfungsfristen können maximal zwei Semester überzogen werden. Ansonsten gelten sie als erstmalig nicht bestanden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10 Abs. 1), die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden: (a) Mündliche Prüfung (MAP), (b) Klausur. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung zulässig, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Für die Bewertung gilt § 13 entsprechend.

(2) Eine dritte Wiederholung einer Prüfung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit dem oder der Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine dritte Wiederholung ist nur für maximal zwei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.

(3) Die Durchführung einer dritten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von dem oder der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.

(4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen des oder der Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung war.

(5) Beim Bestehen der Wiederholungsprüfung wird die Note der Erst- bzw. Erst- und Zweitprüfung nicht gewertet. Eine erfolgreich bestandene dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung ist mit „ausreichend“ zu bewerten.

(6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 15

Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in dem anliegenden Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag des oder der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

II. Bachelor-Abschluss

§ 16

Anmeldung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität im Studiengang Sozialwissenschaften immatrikuliert ist und MAP 1 (3 CP) sowie alle sechs Pflichtmodule (Module 1-6) mit insgesamt 82 CP, zwei der vier gewählten Wahlpflichtmodule (Module 7-11) mit insgesamt 24 CP erfolgreich abgeschlossen und im optionalen Bereich mindestens 12 CP erworben hat. Insgesamt müssen mindestens 121 CP erreicht worden sein, um zur Bachelor-Arbeit zugelassen zu werden.

(2) Voraussetzung ist zudem, dass zwei Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erbracht wurde, davon je ein Leistungsnachweis aus den Pflichtmodulen und aus den Wahlpflichtmodulen.

(3) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Bachelor-Arbeit sind beizufügen:

- ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit sowie
- gegebenenfalls Prüfervorschläge.

(4) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 17

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung werden mit der Ausgabe des Themas bestimmt.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Bachelor-Arbeit und Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag des oder der Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin nach Anhörung der zu prüfenden Studierenden festgelegt. Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer oder die Erstprüferin, der oder die das Thema festgelegt hat, und der Zweitprüfer oder die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden vom Erstprüfer oder von der Erstprüferin betreut.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem Hochschullehrer und jeder Hochschullehrerin dieses Studiengangs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die nicht Mitglied dieses Studiengangs sind. Es kann

auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der oder die zweite Prüfende ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin dieses Studiengangs sein.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt bis zu 12 Wochen. Eine Ausnahme von dieser Frist, die beim Prüfungsausschuss zu beantragen ist, bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden durch ärztliches Attest. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal bis zum Ende des Semesters, in dem das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben wurde. Bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Bachelor-Arbeit soll von den Prüfenden in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. Die Gutachten können durch den Prüfling eingesehen werden. § 13 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend.

(10) Für die erfolgreich bestandene Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium werden 12 CP vergeben.

(11) Die Modulnote der Bachelor-Arbeit wird zu 60% aus der Bewertungsnote für die schriftliche Arbeit und zu 40% aus der Note für das Kolloquium gebildet.

§ 18 Kolloquium

(1) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.

(2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium sind der erfolgreiche Abschluss aller Module inklusive Praktikum mit insgesamt 168 CP und die Bewertung der schriftlichen Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“. Dem Prüfling ist mindestens 14 Tage vor dem Kolloquium das Ergebnis mitzuteilen und Einblick in die Gutachten zu gewähren.

(3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit in von den Instituten festgelegten Prüfungswochen durchgeführt und setzt sich aus der ansprechenden Präsentation der BA-Arbeit (ca. 20 Min) sowie der Verteidigung (ca. 20 Min) zusammen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 40 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 13 entsprechend.

(4) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 19. Im Übrigen gelten die §§ 13 und 17 Abs. 10 und 11 entsprechend.

(5) Studierende im BA Sozialwissenschaften sind berechtigt, als Zuhörer am Kolloquium teilzunehmen.

§ 19

Wiederholung der Bachelor-Arbeit und des Kolloquiums zur Bachelor-Arbeit

(1) Die BA-Arbeit und das Kolloquium zur Bachelor-Arbeit können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, einmal wiederholt werden.

(2) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Freiversuch der BA-Arbeit möglich.

§ 20

Gesamtergebnis des Bachelor-Abschlusses

(1) Die Bachelor-Abschluss wird erreicht, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, einschließlich optionaler Bereich und Praktikum, und die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Gesamtnote der Bachelor-Arbeit (§ 17 Abs. 11). Dabei wird die Note der Bachelor-Arbeit mit 30% der Gesamtabschlussnote gewichtet.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat: „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Der Bachelor-Abschluss ist erstmals nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Er ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(5) Wird die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten, gilt der Bachelor-Abschluss als endgültig nicht bestanden. Das trifft nicht zu, wenn der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu verantworten hat. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 5). Wenn der Student oder die Studentin ohne sein/ihr Verschulden im Auslandssemester nicht die im Learning Agreement verabredete Anzahl von CP erwerben konnte, so zählt dies als Grund für die Fristverlängerung.

§ 21

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den bestandenen Bachelor-Abschluss ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan oder der Dekanin des Fakultät/Institutes zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement (siehe Muster als Anlage).

(3) Ist der Bachelor-Abschluss nicht bestanden oder als nicht bestanden gilt, so erteilt der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über einen endgültig nicht bestandenen Bachelor-Abschluss ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus. Ferner wird bescheinigt, dass der Bachelor-Abschluss nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 3 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 22 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Bachelor-Arbeit, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Nach Aushändigung des Zeugnisses ist der schriftliche Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Studierende werden auf schriftlichen Antrag vor Abschluss einer Modulprüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Studierende ist verpflichtet, seine Prüfungsleistungen selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Er hat insofern eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben (Anlage 2). Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(5) Werden in schriftlichen Arbeiten fremde literarische Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen einschließlich der in den elektronischen Medien zugänglichen Quellen teilweise oder vollständig übernommen, ist der Studierende verpflichtet, diese als Zitat zu kennzeichnen. Sollte eine derartige Kennzeichnung unterbleiben, wird eine teilweise oder vollständige Übernahme fremder Werke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art unter Vorgabe einer Urheberschaft als Plagiat (geistiger Diebstahl) gewertet; Entsprechendes gilt für das mehrfache, teilweise oder vollständige Einreichen derselben schriftlichen Arbeit in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Faches oder in einem anderen Fach.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) In Bezugnahme auf § 24, Absatz 4 und 5 kann unter Berücksichtigung des Umfangs und der inhaltlichen Bedeutung des Plagiats im Verhältnis zur Art und Bedeutung der schriftlichen Arbeit die betreffende Prüfungsleistung nicht bewertet werden. Sofern sie nicht bewertet wird, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Unter den in Satz 1 geregelten Voraussetzungen ist der Prüfungsausschuss berechtigt, eine Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu versagen.

§ 26

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung

antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fakultät/Institutsrat zur Entscheidung zu.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder die Rektorin den Widerspruchsführer oder die Widerspruchsführerin.

§ 27

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 28

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften erstmalig eingeschrieben werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 04.06.2008 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.06.2008.

Magdeburg, 12.08.2008

Prof. Dr. K. E. Pollmann

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



Bachelorabschluss

N.N.

geboren am _____ **in** _____

wird nach bestandener Bachelorprüfung im Fach

Sozialwissenschaften

der akademische Grad

Bachelor of Arts
(B.A.)

verliehen.

Magdeburg, den XX.XX.XXXX

(Siegel)

Der Dekan/Die Dekanin

Vorsitzender/Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Name

Name



Z E U G N I S

über die
Bachelor-Prüfung
im Fach
Sozialwissenschaften

Herr/Frau **N.N.**

geboren am in

hat gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften vom 1.10.2007
die Bachelor-Prüfung in Sozialwissenschaften
mit der Gesamtnote

- **NOTE** -

bestanden.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

Prüfungen	Bewertungen
Pflichtmodul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften	NOTE
Pflichtmodul 2: Theorien der Sozialwissenschaften	...
Pflichtmodul 3: Methoden der Sozialwissenschaften	...
Pflichtmodul 4: Individuum, Interaktion, Normen und Werte	...
Pflichtmodul 5: Institution, Organisation, Partizipation	...
Pflichtmodul 6: Wirtschaft, soziale Ungleichheit und Gesellschaft	...
Wahlpflichtmodul: N.N.	...
Wahlpflichtmodul: N.N.	...
Wahlpflichtmodul: N.N.	...
Wahlpflichtmodul: N.N.	...
Modul Optionaler Bereich	...
Praktikumsmodul	...
	...
Gesamtnote der studienbegleitenden Modulprüfungen	...

Thema der Bachelorarbeit mit Kolloquium:

NOTE

Magdeburg, den ... (**DATUM**)

Die/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

* Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses setzt sich wie folgt zusammen: 30% Bachelorarbeit mit Kolloquium, 70% studienbegleitende Modulprüfungen.

Anlage 1: Prüfungsplan für den BA Sozialwissenschaften

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
PM 1.1: V/S 2 SWS, 4 CP	PM 2.1: V/S 2 SWS, 4 CP	PM 2.3: S 2 SWS, 6 CP	WP 7.1: V/S 2 SWS: 6 CP	WP 7.2: V/S 2 SWS: 6 CP	
PM 1.2: Ü 2 SWS, 4 CP	PM 2.2: V/S 2 SWS, 4 CP		WP 8.1: V/S 2 SWS, 6 CP	WP 8.2: V/S 2 SWS, 6 CP	
PM 1.3: S 2 SWS, 4 CP			WP 9.1: V/S 2 SWS, 6 CP	WP 9.2: V/S 2 SWS, 6 CP	
PM 3.1: V/Ü, S 4 SWS, 10 CP	PM 3.2: V/Ü, S 4 SWS, 10 CP		WP 10.1: V/S 2 SWS, 6 CP	WP 10.2: S 2 SWS, 6 CP	
	PM 4.1: V/S 2 SWS, 6 CP	PM 4.2: 2 SWS, 6 CP	WP 11: V/S, 2 SWS, 6 CP	WP 11: V/S 2 SWS, 6 CP	
PM 5.1: V/S 2 SWS, 6 CP	PM 5.2: V/S 2 SWS, 6 CP				
	PM 6.1 V 2 SWS, 6 CP	PM 6.2: S 2 SWS, 6 CP			
		OB V/S 2 SWS: 6 CP	OB V/S 2 SWS: 6 CP	OB V/S 2 SWS: 6 CP	OB V/S 2 SWS: 6 CP
MAP PM 1: 3 CP				MAP 2: WP 7-10 3 CP	
12 SWS, 28 CP	14 SWS, 36 CP	8 SWS, 24 CP	10 SWS, 30 CP	10 SWS, 30 CP	2 SWS, 6 CP
Grundstudium		GS: 34 SWS, 91 CP	Aufbaustudium		AS: 69 CP

91 CP GS+69 CP AS + 8 Praktikum + 12 BA-Arbeit = 180

CP

Legende zum Prüfungsplan:

Modultypen: PM: Pflichtmodule; WP: Wahlpflichtmodule, d.h. Wahl von 4 aus 5; OB: Optionaler Bereich (Wahlpflicht), MAP: Modulabschlussprüfung

SWS: Semesterwochenstunden, CP: Credit Points, GS: Grundstudium, AS: Aufbaustudium

Veranstaltungstypen: V: Vorlesung; S: Seminar; Ü: Übung

MAP1: Modulabschlussprüfung Pflichtmodul 1, MAP 2: Modulabschlussprüfung eines Moduls von 7-10.

(Forts.: Modulstruktur)

PFLICHTMODULE

PM 1: Pflichtmodul 1 EINFÜHRUNG IN DIE SOZIALWISSENSCHAFTEN (12 CP, 6 SWS)

1.1 Allgemeine Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften: Zugänge, Themen, Theorien (V/S 2 SWS = 4 CP)

1.2 Sozialwissenschaften zwischen Gesellschaftsdiagnose, Situationsanalyse und Selbstreflexion sowie Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens (Ü 2 SWS = 4 CP)

1.3 Sozialwissenschaftliche Grundlagentexte (S 2 SWS = 4 CP)

(MAP PM: 1 mündliche Modulabschlussprüfung = 3 CP, zugleich Orientierungsgespräch für das Studium)

PM 2: Pflichtmodul 2 THEORIEN DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (14 CP, 6 SWS)

2.1 (Klassische) Theorien der Politikwissenschaft (V/S 2 SWS = 4 CP)

2.2 (Klassische) Theorien der Soziologie (V/S 2 SWS = 4 CP)

2.3 Theorie als Praxis – Gesellschaftsdiagnose und Situationsanalyse (S 2 SWS = 6 CP)
(Modulabschluss kumulativ)

PM 3: Pflichtmodul 3 METHODEN DER SOZIALWISSENSCHAFTEN (20 CP, 8 SWS)

3.1 V/S + Übung/Tutorium (zus. 4 SWS = 10 CP)

3.2 V/S + Übung/Tutorium (zus. 4 SWS = 10 CP)

(Modulabschluss kumulativ)

PM 4: Pflichtmodul 4 INDIVIDUUM, INTERAKTION, NORMEN UND WERTE (12 CP, 4 SWS)

4.1 Normen, Rechte, Menschenrechte (V/S 2 SWS = 6 CP)

4.2 Interaktion, Biographie und Beratung (V/S 2 SWS = 6 CP)

(Modulabschluss kumulativ)

PM 5: Pflichtmodul 5 INSTITUTION, ORGANISATION, PARTIZIPATION (12 CP, 4 SWS)

5.1 Ideen, Interessen und Institutionen (V/S 2 SWS = 6 CP)

5.2 Theorie und Praxis von Institutionen und Organisationen (S 2 SWS = 6 CP)

(Modulabschluss kumulativ)

PM 6 Pflichtmodul 6 WIRTSCHAFT, SOZIALE UNGLEICHHEIT UND GESELLSCHAFT (12 CP, 4 SWS)

6.1 Wohlfahrtsstaaten und Sozialstrukturen im Vergleich (V/S 2 SWS = 6 CP)

6.2 Arbeit, Wirtschaft und politische Regulation (S 2 SWS = 6 CP)

(Modulabschluss kumulativ)

(Forts.:

Modulstruktur)

WAHLPFLICHTMODULE

Aus den 5 Wahlpflichtmodulen 7-11 wählen die Studierenden 4 aus und legen in einem der Wahlpflichtmodule 7-10 nach Wahl eine Modulabschlussprüfung ab.

WP 7 Wahlpflichtmodul 7: KOLLEKTIVE IDENTITÄTEN, INTER- UND TRANSNATIONALE BEZIEHUNGEN (12 CP, 4 SWS)

- 7.1 Kollektive Identitäten, nationale und internationale Beziehungen und Konflikte (V/S 2 SWS = 6 CP)
- 7.2 Konfliktbearbeitung, Moderation, Schlichtung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (S 2 SWS = 6 CP)

WP 8 Wahlpflichtmodul 8: MACHT, HERRSCHAFT, KOOPERATION UND KONFLIKT (12 CP, 4 SWS)

- 8.1 Macht, Herrschaft, Kooperation und Konflikt als grundlegende Dimensionen des Gesellschaftlichen (V/S 2 SWS = 6 CP)
- 8.2 Soziopolitische Ausprägungen von Macht, Herrschaft und Konflikt und Kooperation: Staat, internationale Institutionen und transnationale Akteursnetzwerke (V/S 2 SWS = 6 CP)

WP 9 Wahlpflichtmodul 9: WANDEL, TRANSFORMATION, SOZIALE BEWEGUNGEN (12 CP, 4 SWS)

- 9.1 Wandel und Transformation in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft: Prozesse, Akteure und Projekte (V/S 2 SWS = 6 CP)
- 9.2 Mediation, Innovationsmanagement, Entwicklungs- und Transformationsberatung als Anwendungs- und Praxisgestaltungsformen (S 2 SWS = 6 CP)

WP 10 Wahlpflichtmodul 10: WISSENSCHAFTLICH-PROFESSIONELLE ERKENNTNIS UND ÖFFENTLICHE PRÄSENTATION (12 CP, 4 SWS)

- 10.1 Erkenntnis- und Wissensproduktion, Argumentation und Präsentation, sozialwissenschaftlich-argumentative Expertise (V/S 2 SWS = 6 CP)
- 10.2 Wissens- und Präsentationsformen, Öffentlichkeit und (Massen-)Medien, politische Sprache und symbolische Politik, Rhetorik und Stilistik in Politik und Medien (V/S 2 SWS = 6 CP)

WP 11 Wahlpflichtmodul 11: PRAXIS DER EMPIRISCHEN SOZIALFORSCHUNG (12 CP, 4 SWS)

In den quantitativen Methoden oder den qualitativen Methoden (4 SWS = insg. 12 CP)

- Vertiefung und praktische Einübung einzelner Forschungsmethoden und –aspekte und/oder
- ganzheitliche Simulation eines Forschungsprozesses - Projektseminar bzw. werkstattähnliche Seminare

OB OPTIONALER BEREICH (Veranstaltungen aus anderen Studiengängen 24 CP)

Aus anderen verwandten Fächern/Studiengängen sind Veranstaltungen mit einer Gesamtpunktzahl von 24 CP zu belegen. Die Belegung dieser Veranstaltungen wird ab dem 3. Semester empfohlen. Die Kriterien des CP-Erwerbs sind jene der verantwortlichen Fächer. Hierbei ist darauf zu achten, welche Veranstaltungen für den optionalen Bereich geöffnet sind. Besonders empfohlen werden Veranstaltungen aus den Bereichen (alphabetische Ordnung):

- Bildungswissenschaft
- Entwicklungs-, Sozial- oder Pädagogische Psychologie
- Europastudien
- Geschichte
- Kulturwissenschaften
- Recht
- Sozialphilosophie oder Politische Philosophie
- Wirtschaftswissenschaften (Modul Wirtschaftswissenschaft für Nicht-Ökonomen)

Anlage 2:

Erklärung des Studierenden

Name: _____ Vorname: _____

geb. am: _____ Matr.-Nr.: _____

Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit

selbständig verfasst wurde, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die aus fremden literarischen Werken oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art übernommen wurden, einschließlich der in den elektronischen Medien veröffentlichten Quellen, unter Hinweis auf die Quelle gekennzeichnet wurden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörde begründen.

Magdeburg, den _____

Unterschrift